



- **VDAT klärt auf: Reparatur von Aluminiumrädern erlaubt – Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr jedoch nicht zulässig!**
- **Warum das so ist – der VDAT gibt Antworten**

Viele Verbrauchernachfragen an den VDAT beschäftigen sich mit der Frage:

Warum ist die Reparatur von Alufelgen ein Problem?

Grundsätzlich ist eine Reparatur erlaubt – aber die Räder im öffentlichen Straßenverkehr wieder zu verwenden ist nicht zulässig. Und dies hat gute Gründe: zum einen entsteht ein maßgebliches Problem in Bezug auf die Produkthaftung. Durch eine Reparatur wird ein geprüftes Rad verändert. Dieses entspricht nach der Maßnahme nicht mehr dem Prüfmuster. Da die Festigkeitsprüfung für Aluminiumräder eine „zerstörende“ ist, können die gültigen Prüfverfahren für reparierte Räder nicht angewandt werden. Ein belastbarer Nachweis für die Festigkeit einer reparierten Felge kann somit nicht erbracht werden.

Auch aus technischer Sicht sind Reparaturen kritisch zu sehen. Ohne Kenntnis konstruktiver Besonderheiten und technischer Reserven zu haben, repariert ein „Dritter“ ein Bauteil, welches im Straßenverkehr höchsten Belastungen ausgesetzt ist. Zweifelsfrei ist, dass im Zuge einer Reparatur Materialgefüge verändert oder zerstört werden können. Das kann negative Auswirkungen auf die Radfestigkeit haben und darin steckt ein großes Risikopotential!

Kein Reparaturbetrieb kann die Gewährleistung dafür übernehmen, dass eine reparierte Felge uneingeschränkt die positiv geprüften Eigenschaften des Originals besitzt. Dennoch werden Dellen zurückgeformt, Risse geschweißt, das Felgenhorn spanend bearbeitet usw. All diese Arbeiten führen zwar zu einer optischen aber zumeist nicht technischen Wiederherstellung.

„Werbung von Reparaturbetrieben mit dem Hinweis auf zertifizierte Reparaturverfahren wecken zwar Vertrauen, gauckeln Zulässigkeit aber nur vor, da es keine behördlich genehmigten Prüfgrundlagen für reparierte Aluminiumfelgen gibt“, sagt Harald Schmidtke, GF des Verband der Automobil Tuner e.V.

Die Tatsache, dass reparierte Aluminiumfelgen nicht mehr im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden dürfen, basiert auf einer Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr aus dem Jahr 2010. Da sich die Nutzungsbeschränkung jedoch „nur“ auf den öffentlichen Straßenverkehr bezieht, ist die Reparatur an sich nicht verboten und auch die Nutzung abseits des öffentlichen Straßenverkehrs erlaubt.

Daher lautet die klare Empfehlung des VDAT: man sollte in Bezug auf Räderreparaturen nicht am falschen Ende sparen und dem Grundsatz folgen > safety first und daher in neue Alufelgen investieren!

Juni 2016